

Für durchgehende Waaren werden nur solche gehalten, welche auf Einer Achse und ohne einige Ab- oder Zuladung durch Leipzig gehen und sich den, im §. 31. bestimmten Regievorschriften unterwerfen wollen.

Auch können nicht solche Waaren als durchgehend angesehen werden, welche mit Frachtbefehlen, so auf Leipziger Kaufleute gerichtet sind, eingehen. Jedoch sollen als durchgehende Güter solche geachtet werden, welche mit der ordinären Post kommen, und, ohne daß sie derjenige in Leipzig, an den sie adressirt sind, in seinen Beschluß nehmen darf, unter anderer Adresse mit der Post weiter versendet werden.

§. 8.

Alle Unterschied in der Abgabe, welcher zeitlich, nach Verschiedenheit der Person des Waareneigenthümers und Versenders, oder der Orte und Gegenden, woher die Waaren kommen und wohin sie gehen, Statt gefunden hat, soll künftig wegfallen, insofern er nicht im Tarif vorbehalten ist.

Aufhebung aller
früherigen Aus-
nahmen.

§. 9.

Alle inländische Manufactur- und Fabrikwaaren, welche mit Land-Accis-Passer-Zetteln in Leipzig eingehen, werden daselbst von der landesherrlichen Abgabe freigelassen und von der städtischen Abgabe entrichten sie nur die Hälfte.

Bekanntlich
der inländischen
Manufactur- u.
Fabrikwaaren.

§. 10.

Bei der großen Verminderung in diesen neuen Abgabensätzen kann eine Restitution für die unverkauft aus Leipzig zurückgehenden Güter nicht Statt finden.

Was soll der
Abgabenerstati-
tion und der Ver-
sierung des Ver-
kaufs.

Eben so wenig können die nach Leipzig zurückkommenden Güter von nochmaliger Erlegung der ganzen Abgabe befreit bleiben.

§. 11.

Die gegenwärtige neue Abgaben- und Regieeinrichtung soll versuchsweise zugleich auf die in Leipzig eingehenden ausländischen Getränke erstreckt werden. Es sind davon die in dem Tarif bestimmten Abgaben zu erlegen, wogegen die Tranststeuer, die General-Consumptions-Accise, der Rathschlagschlag und die Abgabe zu den Contributions- oder Leibhauscaffen aufhören, zugleich aber die zeitliche Restitution der Abgaben von dem wieder ausgegangenen Getränk hinwegfällt.

Abgaben vom
ausländischen
Getränke.